

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Goldschmiedgasse 4/5.
Sammel-Redakteur Fr. Hämmer.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Samstag von 4—5 Uhr.
Abnahme der für die nächst-
wähigende Nummer bestimmten
Werke in den Wochentagen
bis 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 36.

Sonntag den 5. Februar.

1871.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 8. Febr. a. e. Abends 1½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau- und Finanzausschusses über Erweiterung der Stammalage der Wasserleitung.
- II. Gutachten des Bauausschusses über: 1) Herstellung der Barthstraße; 2) Herstellung einer Schleuse zur Befestigung des faulen Grabens; 3) die Rückantwort des Rathes zum diesjährigen Budgetschreiben.
- III. Gutachten des Finanzausschusses über: 1) Rückantwort des Rathes zum Budget; 2) Verwaltung zum Bau der neuen Brücke u.; 3) Aufschub zur gewöhnlichen Fortbildungsaufhalt.
- IV. Gutachten des Stiftungsausschusses über: das Vermögen des Arbeitshauses für freiwillige Befreiung.

Befanntmachung, Reichstagswahl betreffend.

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstag für hiesige Stadt aufgestellte Wahlkarte soll während der Zeit vom 1.—9. Februar 1. J. täglich Vormittags von 8—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im ersten Stock der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, zu jeder Einrichtung ausgelegt werden.

Wer die Karte für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis zum 9. Februar 1. J. bei uns schriftlich anzeigen oder bei dem in den angegebenen Local anwesenden Beamten zu Protokoll geben und muss die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Befanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum 2. Februar 1871 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit dem 7. März vor. Jahres erlassen. Drei Pfennige ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuervorschriften hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuerkasse einzuzahlen, zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Januar 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Befanntmachung.

Die Herstellung eines Dampf-Aufzuges für das neue Krankenhaus soll im Wege der Submission begeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, können die betreffenden Bedingungen und Bedingungen im *Baubureau* (ehemaliges Waisenhaus, nordöstliches Eckzimmer) einsehen; auch sind selbst Anschriftformulare gegen Entrichtung der Kopien zu erhalten.

Die mit Blechen versehenen Anschriftformulare sind versiegelt und mit der Aufschrift „Dampf-Aufzug“ versehen bis zum 15. Februar d. J. Abends 6 Uhr auf dem Rath-Bauamt niederzulegen.

Leipzig, am 2. Februar 1871.

Des Rath's Baudeputation.

Offizielle Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 25. Januar 1871.

(Auf Grund des Protocols bearbeitet. veröffentlicht.)

(Schluß)

Namens des Stiftungsausschusses berichtete nunmehr Herr Adv. Schmidt über den Beschluss des Rathes,

für das neue Johannis-Hospital an Stelle der mit 350 Thlr. v. vorschlagten Thurm- uhr eine solche für 535 Thlr. zu beschaffen, und statt des projectirten Weiterbaus drei Turmknöpfe, echt in neuem vergoldete Thurmknöpfe auf dem Thurm des Mittelbaus und den beiden Treppenbürmen mit einem Aufwande von 620 Thlr. herstellen zu lassen.

Da im betr. Rathsschreiben nicht angegeben war, weshalb statt der im Vorschlag in Aussicht genommenen billigen Uhr sich gerade eine Thurm- uhr zweiter Größe erforderlich mache, sowie weshalb der Wetterhahn durch die gegen den Antrag des ersten viel heureren Thurmknöpfe erfüllt werden soll, wurde der Vorschlag des Ausschusses, den Rath zunächst um eine genauere Begrundung der Vorlage zu ersuchen, einstimmig angenommen.

Ein weiterer Bericht desselben Ausschusses betraf den Beschluss des Rathes, dem Antrage der Stadtverordneten, von den Leibentuchwaffen dem Betrag von 200 Thlr. in Zukunft der neu begründeten Polizeibeamten- und Dienerswitwen-Casse zuzuwenden, in der Weise entsprechendzutun, daß für jeden der Polizeibeamtenwitwen-Casse beigetretene Polizeidienner einschließlich der Corporale, wie für jedes Mitglied der vom Rath für die Rathsdienner und die Feuerwehrmänner zu gründenden Witwen- und Bausen-Casse ein den betr. Cassen zufüllender Beitrag von einem Thaler jährlich gewährt, der Rest dagegen der Rathsdienstantenwitwen-Casse überwiesen werden solle.

Der Vorschlag des Ausschusses ging dahin, zunächst den Rath zu ersuchen, über den Stand der als bedürftig bezeichneten Rathsdienstantenwitwen-Casse und über die Gründe Mintheilung zu machen, welche die, als so naturnah und zweckdienlich erscheinende Vereinigung der Raths- und Polizeibeamten-Witwen-Cassen bisher verhindert haben.

Einheitlich wurde dem Vorschlage Zustimmung erteilt.

Hierauf referierte Herr Adv. Schmidt Namens des Verfassungsausschusses über den Rathsbeschluß, den Gehalt der Obernachtwächter vom 1. Januar d. J. ab auf 400 Thlr. zu erhöhen.

Der vom Rath gefasste Beschluss, die Zeit des Nachwächterdienstes während des Zeitraumes vom 15. November bis 15. Februar bis 6 Uhr Morgens zu erstrecken, legt auch den Obernachtwächtern die gleiche Dienstbauer auf, und da den Nachtwächtern für diesen verlängerten Dienst eine Vergütung zugestellt worden ist, erachtet der Rath es für angemessen, auch den Gehalt der Obernachtwächter zu erhöhen. Der Rath bemerkte hierzu, daß die Erhöhung sich schon dadurch rechtfertige, daß den Obernachtwächtern vom 1. Januar d. J. die Verpflichtung auferlegt worden sei, abwechselnd den täglichen stattfindenden Polizeiapparaten beizuhören, um etwa nötige Anweisungen für den Nachtdienst in Empfang zu nehmen und danach die Wächter zu instruieren, hierdurch den Obernachtwächtern aber Mehrarbeiten aufgebürdet würden.

Der Ausschuss hielt den jetzigen Gehalt von 360 Thlr. der Dienstobligieheiten der Obernachtwächter nur für angemessen, da die angeführte Mehrarbeit zu geringfügig, um eine Gehaltserhöhung zu rechtfertigen; andererseits würde sich dieselbe ausgleichen, wenn, wie dem Rath zur Erwagung anhingegeben, die Zeit des Dienstantritts der Nachtwächter auf eine etwas spätere Zeit hinausgeschoben würde, und empfahl Ablehnung des Rathsbeschlusses.

Einstimmig fand der Ausschussvorschlag Annahme.

Weiter berichtete Herr Adv. Schmidt Namens des Verfassungsausschusses über folgende Rückantwort des Rathes:

Ihrem Antrage entsprechend, haben wir beschlossen, und in Gemeinschaft mit Ihnen bei der Regierung und der Synode dahin zu vernehmen, daß die Bestimmung in §. 6 des Publicationsgesetzes zur Kirchen- und Synodalordnung vom 30. März 1868, nach welcher die Schulverwaltung der Kirchengemeinde von Vertretern der politischen Gemeinde mit zu vollziehen sind, aufgehoben werde, und daß im Wege der Geschäftsführung für die in einer politischen Gemeinde vorhandenen mehreren Parochien nur ein Kirchenverstand eingeschafft und diesem überlassen werde, die inneren Angelegenheiten der einzelnen Parochien durch Reputationen verwalten zu lassen.

Hierüber haben wir noch ferner beschlossen, diese Verwendung auch dafür einzutreten zu lassen, daß die Bestimmung in §. 2 des angezogenen Gesetzes, wonach die Vertreter der politischen Gemeinde vor Erhebung von Kirchenanlagen zu hören sind, aufgehoben und dadurch der Kirchengemeinde das unbeschränkte Recht der Selbstbesteuerung eingeräumt werde.

Wir ersuchen Sie ergebenst, uns mitzuheilen, ob Sie sich auch in dieser Hinsicht einer Vorstellung an die Regierung und Synode anzuschließen bereit sind.

Über die von Ihnen beantragten Erörterungen in Bezug auf die Kosten eines Katasters für die Parochie behandelten wir uns weitere Mitteilung vor.

Der Ausschuss hatte einhellig empfohlen, dem Stadtrath zu erklären, daß das Collegium materiell mit der Ansicht des Rathes zwar einverstanden sei, die Anträge der Stadtgemeinde auf Änderung der Kirchen- und Synodalordnung jedoch nur auf diejenigen Bestimmungen beschränkt zu seien wünsche, welche eine Beeinträchtigung der Interessen der politischen Gemeinde enthalten, und das Weitere den Organen der Kirchengemeinde vorbehalten zu müssen glaube.

Herr Professor Dr. Biedermann war nicht mit dem Ausschuss einverstanden, weil, wenn die politische Gemeinde anerkenne, daß ihr ein Recht zustehe, welches sie eigentlich nicht haben sollte, sie auch dies Recht aufzufordern müsse.

Herr Kirchhoff sprach sich dahin aus, daß er den Antrag des Rathes für gerechtfertigt halte; den betreffenden Bestimmungen der lutherischen Kirchenordnungen scheine eine gewisse Tendenz zu Grunde zu liegen, die politische Gemeinde für die Ausgaben der lutherischen Kirchengemeinde mit kosten zu lassen. Dies sei nicht richtig, und scheine ihm deshalb die Aufhebung beider Bestimmungen wünschenswert, sowohl die wegen der Mitwollziehung der Schulverwaltungen, als die wegen der Mitwirkung bei den Anlagen. Ubrigens sei er zweifelhaft, ob er als Reformator mit abstimmen könne.

Hierzu bemerkte der Herr Vorsteher, daß er alle Mitglieder berechtigt halte, mitzustimmen, da es sich um die Stellung der politischen Gemeinde zu den betreffenden Bestimmungen handle.

Der Herr Vorsteher sprach sich gleichfalls gegen den Ausschusshandlung aus, da es der selbständigen gewordenen Kirchengemeinde überlassen bleibe, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Die Ausschusshandlung bestätigte Herr Dr. Panis, weil die Kirche und Kirchengemeinde zur Zeit noch nicht selbstständig genug waren, um auf die betreffende Miniwirkung schon jetzt verzichten zu können.

Der Professor Dr. Biedermann hob hervor, daß, wenn man einen Grundtag als richtig anerkenne, man denselben auch durchführen müsse.

Er hielt vollständig die Bedenken des Herrn Kirchhoff, und die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde zu erreichen, sei das Collegium stets bestrebt gewesen.

Nachdem Herr Kirchhoff nochmals den Rathsbeschluß bestätigt hatte, bemerkte der Herr Referent, daß der Ausschuss materiell mit dem Rath einverstanden sei, aber nicht wünsche, daß die politische Gemeinde die Initiative bei dieser Bestimmung ergreife, die übrigens unter Umständen auch Vortheile für die politische Gemeinde bringen könnten.

Holzauction.

Mittwoch, d. 8. d. M., sollen von Vormittags 9 Uhr an in Burgauer Revier, und zwar auf dem dreißigjährigen Mittelwaldstück in Abteilung 9 und 10, an der sogenannten alten Linie, 162 Abram und 109 Langhausen an die Meißbietenden unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen verkauft werden.

Zusammenfassung: auf dem Stücke an der sogenannten alten Linie in der Nähe des Leucht-Wahrer Weges.

Leipzig, am 2. Februar 1871.

Des Rath's Vorsteher.

Befanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 17. December 1870 bis zum 1. Januar 1871 allhier auf dem Brühl, an der I. Bürgerschule, Burgstraße, Große und Kleine Fleischergasse, Goethe-, Grimmaische Straße, Halle-Johann-Gäßchen, Halle-Johann, Hain-, Katharinengasse, Klostergasse, Markt, Rossmarkt, Reinickhof, Peters-, Neichstraße, Salzgäßchen, Schillerstraße, Schloßgasse, Theaterplatz, Thomaskirchhof und Töpferstraße eingearbeitete gewisse Ertrag-Bataillon Nr. 107 soll innerhalb der nächsten drei Tage bei uns erhoben werden.

Der das Quartierbillet vorweisende ist zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 31. Januar 1871.

Das Quartier-Amt.

Au die Herren Kramer.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 25 der Statuten der Kramerinnung machen wir die geehrten Herren Kramer darauf aufmerksam, daß auf die Tagesordnung der auf den 3. März 1871 einzuberuhenden Generalversammlung die Anträge der einzelnen Mitglieder nur dann gelangen können, wenn sie bis zum 17. Februar 1871 bei dem Vorstande schriftlich eingebracht werden.

Leipzig, den 2. Februar 1871.

Die Kramerinnung.

Gustav Kreuter, d. 3. Vorsteher. Hofrat & Leinschmidt, Kramerconsulent.

Realschule.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden Donnerstag den 16., Freitag den 17. und Sonnabend den 18. Febr. Nachmittag 3—5 Uhr, sowie Sonntag den 19. Febr. Vormittag 10—12½ Uhr gegen Vorlegung des Taufzeugnisses oder Geburtschein, beziehentlich des Konfirmationscheins, eines Schulzeugnisses oder der letzten Schulensuren in meinem Amtszimmer (I. Bürgerschule, rechter Hand, 1. Stock) von mir angenommen.

Zu der Aufnahmeprüfung haben sich darauf die angemeldeten, in Leipzig oder dessen nächster Umgebung wohnenden Schüler Mittwoch den 1. März früh 8 Uhr, mit Papier und Schreibfedern versetzen, einzufinden.

Nach neuerer Verordnung ist von Ostern d. J. an der Lehrerfus der Realschule von 6 auf 7 Jahre erweitert, indem die Schüler der ersten Classe zwei Jahre in derselben zu bleiben haben, wenn sie die Reifeprüfung bestehen wollen, und ist von demselben Termine an die Theilnahme am Unterricht in der lateinischen Sprache für alle Schüler ohne Ausnahme verbindlich.

Prof. Dr. Wagner, Director.

Gegen 8 Stimmen wurde der Antrag angenommen.

Ein Bericht desselben Ausschusses (Referent Herr Advocate Schmidt) berief die Rückantwort des Rathes über das Wahlrecht der norddeutschen Bürger. Sie lautet:

„Sie haben uns aufgefordert, in Gemeinschaft mit Ihnen das Königliche Ministerium des Innern um Aufhebung des §. 9 der Verordnung vom 5. Juli 1867 rätselhaft des Stimmrechts und der Wahlberechtigung der Gemeindevertretung zu ersuchen; wir können jedoch diesen Spruch für zeitgemäß nicht erachten.“

Gleich Ihnen verneinen wir zwar nicht, daß jene Verfassung des Ministeriums für die Gemeinden Sachsen, insbesondere aber für die größeren Städte und namentlich für Leipzig, von großer Wichtigkeit ist, und daß sie eine Änderung der Verordnung der Städte-Ordnung enthält, welche von der Ausübung der politischen Bürgerrechte handelt, aber eine Überhöhung der dem Ministerium inhaltlich verliehene Tendenz zu Grunde zu liegen, die politische Gemeinde für die Ausgaben der lutherischen Kirchengemeinde mit kosten zu lassen. Dies sei nicht richtig, und scheine ihm deshalb die Aufhebung beider Bestimmungen wünschenswert, sowohl die wegen der Mitwollzeichnungen, als die wegen der Mitwirkung bei den Anlagen. Ubrigens sei er zweifelhaft, ob er als Reformer mit abstimmen könne.

Hierzu bemerkte der Herr Vorsteher, daß er alle Mitglieder berechtigt halte, mitzustimmen, da es sich um die Stellung der politischen Gemeinde zu den betreffenden Bestimmungen handle. Der Herr Vorsteher sprach sich gleichfalls gegen den Ausschusshandlung aus, da es der selbständigen gewordenen Kirchengemeinde überlassen bleibe, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Die Ausschusshandlung bestätigte Herr Dr. Panis, weil die Kirche und Kirchengemeinde zur Zeit noch nicht selbstständig genug waren, um auf die betreffende Miniwirkung schon jetzt verzichten zu können.

Der Professor Dr. Biedermann hob hervor, daß, wenn man einen Grundtag als richtig anerkenne, man denselben auch durchführen müsse.

Er hielt vollständig die Bedenken des Herrn Kirchhoff, und die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde zu erreichen, sei das Collegium stets bestrebt gewesen.

Nachdem Herr Kirchhoff nochmals den Rathsbeschluß bestätigt hatte, bemerkte der Herr Referent, daß der Ausschuss materiell mit dem Rath einverstanden sei, aber nicht wünsche, daß die politische Gemeinde die Initiative bei dieser Bestimmung ergreife, die übrigens unter Umständen auch Vortheile für die politische Gemeinde bringen könnten.

Hieran hat man auch über 20 Jahre festgehalten und erst durch das Gesetz vom 2. Juli 1852 ist gestattet worden, daß auch ohne Erlangung der Städtischen Staatsangehörigkeit das Bürgerrecht von solchen erworben werden könne, welche städtischen